

# Satzung

Förderverein des Familienzentrum Storkow (Mark) e.V.

## § 1 Sitz und Name

Der Verein trägt den Namen „Förderverein des Familienzentrum Storkow (Mark) e.V.“.

Er hat seinen Sitz in Storkow (Mark). Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein hat den Zweck,

- die pädagogische Arbeit des Familienzentrums in Storkow (Mark) durch deren ideelle, finanzielle und personelle Förderung zu unterstützen,
- den Kontakt und die Zusammenarbeit zwischen Pädagogen, Trainern, und Kursleitern; Eltern, Großeltern, Kindern und Unterstützern sowie anderen Interessierten zu fördern und zu pflegen,
- an Veranstaltungen mitzuwirken, die das Familienzentrum repräsentieren oder Erlöse einbringen,
- das Familienzentrum bei der Beschaffung von Lehr-, Spiel-, Bewegungs- und Arbeitsmaterialien zu unterstützen
- sowie Musik- und Tanz-; Sport-, Beschäftigungs- und Lernangebote für die Kinder, die Eltern und die Großeltern der Stadt Storkow anzubieten.

(2) Dieser Zweck wird insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden, Vermietungen (Spielmobil) sowie durch Veranstaltungen (Kinderfloh- und Trödelmarkt), die der Werbung für den geförderten Zweck dienen, verwirklicht. Die Verwendung der beschafften Mittel erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der Leitung des Familienzentrums. Eine Förderung erfolgt nur insofern, als die vom Träger und dem Land für das Familienzentrum bereitgestellten Haushaltsmittel nicht ausreichen. Angeschaffte Gegenstände gehen in das Eigentum des Trägers über.

(3) Der Verein ist hinsichtlich Religion oder Weltanschauung, ethnischer Herkunft oder politischer Meinung neutral.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke und insbesondere nicht für die unmittelbare oder mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwendet werden.

(5) Vorstand und Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(6) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 51 ff AO).

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung von Kindern und Ihren Eltern. Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung verwendet.

### **§ 3 Mitgliedschaft und Mitgliedsbeitrag**

(1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Vereinszwecken dienen will - insbesondere den Mitgliedsbeitrag bezahlt. Über den formlos zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, im Ablehnungsfall der Vorstand. Mit der Beitrittserklärung erkennt der Bewerber / die Bewerberin die Vereinssatzung sowie insbesondere an, dass er mit einer Kontaktaufnahme per E-Mail - auch zur Einladung zur Mitgliederversammlung - einverstanden ist und deshalb für die Mitteilung der aktuellen E-Mail-Adresse sowie für den regelmäßigen Abruf der darauf eingehenden Nachrichten selbst verantwortlich ist.

(2) Die - nicht übertragbare - Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Ausschluss oder durch Tod.

(3) Der Austritt kann wirksam nur schriftlich zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erfolgen. Gezahlte Beiträge werden nicht erstattet.

(4) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es grob gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Ein Mitglied, das länger als sechs Monate mit seinem Mitgliedsbeitrag in Rückstand gerät und auch nach schriftlicher Zahlungserinnerung nicht leistet, wird zum folgenden Fälligkeitstermin des Mitgliedsbeitrags aus der Mitgliederliste gestrichen.

(5) Von den Mitgliedern wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Mindesthöhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird (§ 5 Abs. 8). Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Januar eines Jahres im Voraus fällig. Die Rückzahlung von geleisteten Beiträgen, Spenden und sonstigen Mitteln ist grundsätzlich ausgeschlossen.

### **§ 5 Organe des Vereins: Vorstand und Mitgliederversammlung**

(1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Die Vereinsämter sind Ehrenämter und werden nicht vergütet.

(2) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem Kassenwart. Diese werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Sie bleiben bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes oder bis zur Abberufung durch die Mitgliederversammlung im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, ist der Restvorstand befugt, bis zur Neubestellung durch die nächste Mitgliederversammlung einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin zu wählen.

(3) Zudem können - namentlich für die Erledigung besondere Aufgaben - weitere stimmberechtigte Beisitzer(innen) von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden.

(4) Der Verein wird von dem/der Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, jeweils zusammen mit dem Kassenwart gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Die Vertretungsmacht ist dabei jedoch auf das Vereinsvermögen beschränkt.

(5) Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Vorstand nur im Rahmen der vorhandenen Geldmittel befugt ist, die satzungsmäßig vorgegebenen Ausgaben (§ 2 Abs. 1) zu tätigen. Beschlüsse des Vorstandes werden mehrheitlich gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden - bei dessen oder deren Abwesenheit die des/der Stellvertreters/Stellvertreterin - den Ausschlag. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse können - einstimmig - auch schriftlich oder per E-Mail im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder damit einverstanden sind. Auf Antrag der Leitung des Familienzentrums können die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder über Einzelausgaben bis zu einer durch die Mitgliederversammlung bestimmten Höhe alleine entscheiden. Über darüberhinausgehende Beträge entscheidet der Vorstand.

(6) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Der Vorstand lädt hierzu unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail ein. Nach Maßgabe gesellschaftlicher Notwendigkeiten und der technischen Möglichkeiten der Mitglieder kann die Mitgliederversammlung auch virtuell (Videokonferenz) erfolgen.

(7) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit sie eine Satzungsänderung betreffen mit  $\frac{2}{3}$  Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens  $\frac{1}{4}$  der eingeschriebenen Mitglieder gefasst. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig.

- Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung,
- Entlastung des Vorstandes,
- Wahl eines neuen Vorstands,
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- Beschlussfassung über Satzungsänderung und Vereinsauflösung,
- Grundsätze für die Mittelvergabe.

(8) Weitere / außerordentliche Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt. Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn dies mindestens  $\frac{1}{4}$  der Vereinsmitglieder oder zwei Mitglieder des Vorstands schriftlich beim Vorstand beantragen. Zwischen dem Eingang eines solchen Antrags und der Einberufung der Mitgliederversammlung dürfen nicht mehr als sechs Wochen liegen.

## **§ 6 Niederschriften**

Die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter/von der jeweiligen Leiterin der Sitzung und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§ 7 Haftung**

(1) Die Vertretungsberechtigten und alle sonst für den Verein handelnden sind verpflichtet, bei allen namens des Vereins abzuschließenden Verträgen sowie sonstigen Verpflichtungserklärungen mit Dritten zu vereinbaren, dass die Vereinsmitglieder für Verbindlichkeiten nur anteilig mit dem Vereinsvermögen haften.

(2) Die Vertretungsberechtigten können mit Dritten auch vereinbaren, dass die von ihnen begründeten Rechte und Pflichten nur für und gegen den Verein gelten und eine persönliche Haftung ausgeschlossen ist. Werden sie von einem Vertragspartner des Vereins dennoch als Handelnder persönlich in Anspruch genommen, können sie vom Verein die Freistellung bzw. Erstattung aller mit der Inanspruchnahme zusammenhängenden Kosten und Aufwendungen verlangen.

(3) Die für den Verein ehrenamtlich Tätigen haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## **§ 8 Auflösung**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer unter Bekanntgabe dieses Tagesordnungspunktes einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(2) Das nach Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke und nach Beendigung der Abwicklung vorhandene Vereinsvermögen fällt - nach Deckung sämtlicher Verbindlichkeiten - an die Stadt Storkow und ist ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden.

**Diese Satzung wurde durch digitale Briefwahl bis 22.12.2020 in Storkow (Mark) beschlossen.**

Für den Vorstand:

Claudia Knothe

Rita Kasper

Detlef Grabsch